# Mittheilung des Senats

vom 21. November 1876.

## Budget des Jahres 1877.

Die Lage des Staatshaushalts, wie sie sich aus der Budgetvorlage der Finanzdeputation für das Jahr 1877 ergiebt, erfordert eine unverzügliche Beschlußfassung über die Sicherstellung der Mittel, welche zur Fortführung einer geordneten Verwaltung und zur Erfüllung der dem Staate obliegenden Verbindlichkeiten unentbehrlich sind. Diese Beschlußfassung muß nothwendig vor dem Ablaufe des Jahres 1876 erfolgen, wenn der rechtzeitige Eingang der Einnahmen, deren die Staatskasse nicht entbehren kann, gesichert werden soll. Von der Ueberzeugung dieser Nothwendigkeit geleitet, richtet der Senat an die Bürgerschaft den Antrag, zuvörderst und unter Aussetzung der Beschlußfassung über die einzelnen Ausgabepositionen, deren eingehende Prüfung vorbehalten bleiben kann, die Gesammtlage unserer Finanzen und die Mittel zur Abwendung eines ernsten Nothstandes ins Auge zu fassen und mit ihm das in dieser Beziehung Erforderliche zu vereinbaren.

Der Senat legt im Nachfolgenden Vorschläge, wie seines Erachtens zunächst den dringendsten Anforderungen genügt werden kann, der Bürgerschaft zur Berathung vor. Diese Vorschläge sind, wie die Bürgerschaft ersehen wird, für die Prüfung und Bewilligung der Ausgaben völlig unvorgreiflich. Sie beruhen auf einem Ueberschlage desjenigen Bedarfs, welcher unter allen Umständen und auch dann übrig bleiben wird, wenn die Ausgaben auf das irgend zulässig niedrigste Maß eingeschränkt werden. Sie sind in der Hauptsache nur darauf berechnet, die gewöhnliche und ordentliche Verwaltung im Gange zu erhalten, während sie die beantragten außerordentlichen Ausgaben, soweit dieselben nicht bereits unabweisbar geworden sind, vorerst außer Ansatz lassen und späterer Berathung vorbehalten.

Die ordentlichen Ausgaben sind im Budget veranschlagt zu ℳ. 10,860,450, die sämmtlichen Einnahmen (einschl. der außerordentlichen) zu ℳ. 10,102,200. Es bleibt mithin ein ungedeckter Betrag von ℳ. 758,250. In jenen ℳ. 10,860,450 Ausgaben sind ungefähr 9½ Millionen enthalten, an denen eine Ersparung überhaupt nicht oder doch nur in ganz geringfügigen Beträgen möglich ist, weil sie theils auf unabänderlichen rechtlichen, theils auf nicht minder bindenden moralischen Verpflichtungen des Staats beruhen. Dahin gehören die Ausgaben für Gehalte fest angestellter Beamter, für die Besorgung der nothwendigsten Regierungs-, Polizei-, Gerichts- und Steuererhebungsgeschäfte, für Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld, für vertragsmäßige Leistungen beim Strombau, beim Eisenbahnwesen u. s. w., für die Aufrechthaltung der Unterrichtsanstalten wenigstens innerhalb ihres bisherigen Umfanges, für Leistungen an das Reich. Nach Ausscheidung dieser feststehenden Ausgaben bleibt nur ein Rest von etwa ℳ. 1,360,000, hinsichtlich dessen Senat und Bürgerschaft etwas freiere Hand haben.

Es ist indessen ohne Weiteres einleuchtend, daß von diesen ℳ. 1,360,000 sich nicht annähernd soviel durch Einschränkung ersparen läßt, wie das Deficit der ordentlichen Ausgaben allein beträgt. In der Summe, um die es sich hier handelt, sind u. a. enthalten die sämmtlichen Ausgaben für Unterhaltung der öffentlichen Gebäude und Grundstücke, der Straßen, der Heer- und Landstraßen, des Fahrwassers der Weser, der Häfen, der meisten Bahnanlagen, des Betriebes am Weserbahnhof und anderen Löschanstalten, sowie am Neustadtsbahnhof, der Schiffahrtszeichen, der Spaziergänge, nicht minder die Ausgaben, welche für Errichtung neuer Klassen an verschiedenen Schulen, für die Unterstützung der Schulen in den Hafenstädten, für die naturwissenschaftliche Sammlung, für statistische Veröffentlichungen,

für die Vermehrung des Nachtwachenpersonals zur Bewachung der neuentstandenen Straßen, und für ähnliche durch das Bedürfniß des Dienstes motivirte Erweiterungen bestehender Einrichtungen gefordert werden. Ein großer Theil der gedachten Ausgaben steht im engsten Zusammenhange mit den Einnahmen und kann schon deshalb nicht gestrichen werden. Jedenfalls steht fest, und wird auch durch die Erfahrung der letzten Jahre bestätigt, daß durch Abstriche an den ordentlichen Ausgabeetats nur eine verhältnißmäßig geringe Summe erspart werden kann und daß Nachbewilligungen um so eher nothwendig werden und die scheinbare Ersparung wieder aufheben, je rücksichtsloser man dieses Mittel anwendet. Allerdings aber gebietet die gegenwärtige Lage, auch in kleineren Beträgen die strengste Sparsamkeit zu üben. Der Senat hat daher beschlossen, die in der Anlage zusammengestellten Ausgabensummen zu streichen, wobei er anheimgiebt, die Uebertragbarkeit der Positionen in den von ihm bemerkten Fällen zu genehmigen, wie es ähnlich und mit gutem Erfolge auch im Jahre 1875 geschehen ist. Eine Ueberschreitung der einzelnen Positionen des Etats würde damit nicht gestattet. Nöthigenfalls, d. h. wenn die erforderlichen Geldmittel nicht bewilligt würden, müßte allerdings die Summe der Abstriche noch weiter erhöht werden.

| | | |
|---|---|---|
| Das Deficit der ordentlichen Ausgaben, berechnet auf. | ℳ. | 758,250.— |
| würde sich durch die Abstriche des Senats vermindern um.... | „ | 144,550.— |
| | ℳ. | 613,700.— |

Von den außerordentlichen Ausgaben fordern nachstehende bereite Deckungsmittel:

| | | |
|---|---|---|
| Beendigung des Baues der Seefahrtschule | ℳ. | 22,000.— |
| Grunderwerb für Beamtenwohnungen bei der Strafanstalt | „ | 4,400.— |
| Ablösung des Sundzolls*) | „ | 18,300.— |
| Verlegung der Post | „ | 6,145.— |
| Abschreibung auf die Güterwagen | „ | 79,455.— |
| | „ | 130,300.— |
| | ℳ. | 744,000.— |

Diese Summe von ℳ. 744,000 bezeichnet denjenigen Betrag, welcher dem unmittelbarsten und dringendsten Bedürfnisse, mit Ausschluß aller neuen Straßenarbeiten, Bauten, Eisenbahn- und Expeditionseinrichtungen und Hafenanlagen, entspricht. Selbstverständlich bleibt es der Bürgerschaft unbenommen, auch ihrerseits Abstriche an den Ausgabenetats vorzunehmen, so daß die Möglichkeit, die Bedarfssumme noch weiter ermäßigt zu sehen, offen bleibt. Allein daß die Differenz eine irgend erhebliche sein und einen wesentlichen Einfluß auf die jetzt zu treffenden Entschließungen ausüben könne, ist nicht anzunehmen. Der Senat hält es deshalb für ebenso unbedenklich als geboten, auf Grundlage des von ihm berechneten Bedarfs zur Sicherstellung der erforderlichen Mehreinnahmen zu schreiten, ohne daß es nothwendig wäre, das ganze ordentliche Ausgabenbudget bis ins kleinste Detail vorab festzustellen. Vielmehr behält er sich selbst, wie der Bürgerschaft, in dieser Beziehung alles Weitere vor.

Bei den folgenden Vorschlägen sind zwei Gesichtspunkte leitend gewesen: einmal daß die zu gewinnenden Mehreinnahmen ohne zeitraubende Vorbereitungen und ohne Erhöhung der Beamten- und Büreauetats sofort mit dem Beginne des Jahres ins Leben treten müssen, und sodann, daß es zweckmäßig erscheint, diese unvermeidliche Mehrbelastung thunlichst auf alle bestehenden Einnahmequellen, deren Normirung vom Staate allein abhängt, zu vertheilen, dabei jedoch die beiden, schon ohnehin erhöhten Abgaben, Grundsteuer und Erleuchtungssteuer, mit einer weiteren Steigerung zu verschonen. Im Uebrigen enthält der Senat sich jeder weiteren Rechtfertigung seiner Anträge. Daß dieselben

*) Es ist nur eine halbjähr. Rate noch rückständig, wie die Finanzdeputation nachträglich angezeigt hat.

an sich unerwünscht sind, und daß Bedenken sich geltend machen lassen, ist gewiß. Aber die Lage des Staats nöthigt dazu, Maßregeln zu ergreifen, zu denen man unter gewöhnlichen Umständen sich ungern entschließen würde.

Nur was die vorgeschlagene Erhöhung der Umsatzsteuer betrifft, bemerkt der Senat, daß er diese Maßregel nur als eine eventuelle, im äußersten Nothfalle anzuwendende ins Auge gefaßt hat. Die von einer solchen Erhöhung zu besorgenden Nachtheile würden, wenn sie einträten, nicht allein den Handelsverkehr, sondern auch die Interessen unserer ganzen Bevölkerung treffen. Gelänge es, durch eine andere Veranlagung der Steuer, ohne Erhöhung des Satzes ein gleiches finanzielles Resultat zu erreichen, so würde diesem Auswege der Vorzug gegeben werden müssen. Der Senat hat eine Prüfung dieser Frage angeordnet, jedoch geglaubt, die gegenwärtige Vorlage nicht bis zu deren Abschluß aussetzen zu dürfen. Ergiebt sich aus der Prüfung die Möglichkeit eines andern, minder bedenklichen, bis Jahresschluß zu verwirklichenden Vorschlags, so wird er denselben der Bürgerschaft unverweilt zugehen lassen. Er stellt daher seinen jetzigen Antrag nur für den Fall, daß ein Ersatz für denselben überhaupt nicht oder nicht bis zum Beginne des neuen Jahres gefunden werden kann.

Dies vorausgeschickt, beantragt der Senat:

1) Die Erhebung der Einkommensteuer im Jahre 1877 zum Procentsatze von vier Procent, gegen drei Procent, welche im Einnahmebudget veranschlagt sind;
2) die Erhöhung der Umsatzsteuer von 1/6 auf 1/5 Procent für das Jahr 1877;
3) die Erhöhung der Abgabe von Güterdeclarationen von 15 auf 30 ₰ für jede 1000 Mark;
4) die Erhöhung der Nummern 8 und 9 der Consumtionsabgabenrolle, welche die zu den Luxusgegenständen zu rechnenden Geflügelarten umfassen, auf den doppelten Satz;
5) einen außerordentlichen Zuschlag von zehn Procent (ein Zehntel der jetzigen, bezw. der nach 4 erhöhten Sätze) zur Consumtionsabgabe und zu allen übrigen im Cap. 3 der ordentlichen Einnahmen aufgezählten indirecten Steuern, mit Ausnahme der Umsatzsteuer, der Abgabe von Güterdeclarationen, des Weggeldes und des Kanalgeldes, für 1877;
6) einen eben solchen Zuschlag (von zehn Procent) für 1877 zu allen Gebühren und Sporteln, welche von Gerichten und Behörden auf Grund gesetzlicher Tarife oder Vorschriften für Staatsrechnung erhoben werden, jedoch mit Ausnahme der für die Friedhöfe geltenden Gebühren. (Derselbe oder ein den Verhältnissen entsprechender ähnlicher Zuschlag würde sodann im Verwaltungswege für die bestehenden, im Verwaltungswege eingeführten Gebühren angeordnet werden);
7) einen eben solchen Zuschlag (von zehn Procent) für 1877 zu dem Schulgelde der Hauptschule und der Realschulen.

Die hieraus zu erwartenden Mehreinnahmen sind anzuschlagen:

| | | |
|---|---|---|
| 1) Für ein Procent Einkommensteuer | ℳ. | 600,000 |
| 2) Für 1/30 Procent Umsatzsteuer | „ | 150,000 |
| 3) Für Verdoppelung der Abgabe von Güterdeclarationen | „ | 70,000 |
| 4) Für Verdoppelung der Consumtionsabgabe von Geflügel | „ | 9,000 |
| 5) Für ein Zehntel Zuschlag zu den indirecten Steuern | „ | 208,800 |
| 6) Für ein Zehntel Zuschlag zu den Gebühren und Sporteln | „ | 60,000 |
| 7) Für ein Zehntel Zuschlag zum Schulgelde | „ | 15,300 |
| | ℳ. | 1,113,100 |
| Der dringendste Bedarf war oben berechnet zu | „ | 744,000 |
| Es würden also noch zur Verfügung bleiben | ℳ. | 369,100 |

Hinsichtlich dieser zur Verfügung bleibenden Summe ist zu bemerken, daß jedenfalls ein gewisser Betrag für unabweisbare Nachbewilligungen, etwa ℳ. 69,100, bestimmt werden muß. Wie schon bemerkt worden, steigt die Wahrscheinlichkeit

solcher Nachbewilligungen mit der schärferen Beschränkung der Ausgabenetats auf das Nothdürftigste. Auf der anderen Seite schwindet in demselben Verhältniß die Aussicht auf Ersparungen, auf welche früher, bei reichlicheren Bewilligungen gerechnet zu werden pflegte. Die bisherige Gewohnheit, anzunehmen, daß die Deckung des Bedarfs für Nachbewilligungen im Haushalte von selbst sich ergeben werde, ist nicht ferner haltbar. Sodann kömmt in Betracht, daß nicht allein die außerordentlichen Ausgaben mit ℳ. 1,515,850 bei obiger Aufstellung noch gar nicht berücksichtigt sind, und daß dem Jahre 1877 auch noch das Deficit des laufenden Jahres zur Last fallen wird. Was namentlich die außerordentlichen Ausgaben betrifft, so würden beispielsweise schon die nachstehend aufgeführten Gegenstände mehr als die verfügbare Summe von ℳ. 300,000 absorbiren.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Spec.-Budg. | 93. | Straße vom Bunten- bis Hohenthor | ℳ. 16,030 |
| „ „ | 94. | Hauptreparatur der Brücke Nr. 5, Warthurm | „ 5,300 |
| „ „ | 96. | Einrichtung einer Güterexpedition in der Neustadt | „ 10,900 |
| „ „ | 97. | Ergänzungsanlagen in Bremerhaven | „ 126,500 |
| Schule an der Schmidtstraße | | | „ 25,900 |
| Schule am Geschwornenweg | | | „ 135,000 |
| | | | ℳ. 319,630 |

Ohne schon jetzt in Betreff der außerordentlichen Ausgaben einen Beschluß zu fassen, glaubt der Senat doch, daß, wie man auch über die größere oder geringere Dringlichkeit der einzelnen Gegenstände urtheilen mag, jedenfalls die berechnete Summe von ℳ. 300,000 bei weitem nicht ausreicht, um die auf einem wirklichen Bedürfnisse beruhenden Anträge bewilligen zu können, daß daher seine Vorschläge nur für den Bedarf im engsten Sinne zu sorgen bestimmt sind.

Die Verhandlung darüber, welche von den außerordentlichen Ausgaben gestrichen, welche bewilligt und wie die Einnahmen dafür (über den obigen Betrag hinaus) beschafft werden sollen, kann ohne Nachtheil von der Feststellung der übrigen Theile des Budgets getrennt und ausgesetzt werden, bis die Ergebnisse des laufenden Jahres vorliegen.

Allem Vorstehenden nach beantragt der Senat: die Bürgerschaft wolle

1. im Hinblick auf die Finanzlage mit der vom Senate empfohlenen geschäftlichen Behandlung des Budgets sich einverstanden erklären und demgemäß sofort und vor Feststellung der Details des Ausgabenbudgets die Mittel zur Fortführung der Staatsverwaltung in Erwägung ziehen und darüber so schleunig Beschluß fassen, daß vor Ablauf des Jahres die erforderlichen Maßregeln Gesetzeskraft gewinnen;
2. der Uebertragbarkeit der vom Senate in der Anlage bezeichneten Positionen zustimmen;
3. den Satz für die im Jahre 1877 zu erhebende Einkommensteuer auf vier Procent feststellen, und den Erlaß des betreffenden Gesetzes in der üblichen Form, sowie
4. die oben unter 2 bis 7 beantragten Steuererhöhungen und Zuschläge und den Erlaß der dieserhalb erforderlichen Gesetze, welche hieneben als Anlage folgen, genehmigen.

**Abstriche von dem Budget der ordentlichen Ausgaben des Jahres 1877 nach den Beschlüssen des Senats.** Anlage 1.

| | | | Abstrich. |
|---|---|---|---|
| Cap. I. | 2. | Regierungskanzlei. Sp.-B. 26. II. ℳ. 14,570, (Ausg. 1875 ℳ. 11,698) wird auf ℳ. 12,000 herabgesetzt, mit Uebertragbarkeit der Nummern II. 1—6 und der Pos. I. „Hülfsschreiber“. | ℳ. 2,570 |
| „ | 3. | Archiv. Sp.-B. 27. Die Summe 2—5, ℳ. 4460 (Ausg. 1875 ℳ. 3616) wird auf ℳ. 3660 herabgesetzt, mit Uebertragbarkeit dieser Nummern und der Pos. 1 „Schreibhülfe“ | „ 800 |
| | | Transport.. | ℳ. 3,370 |

| | | | | Abstrich. | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | Transport.. | ℳ. | 3,370 |
| Cap. | I. | 5. | Rathsdiener. Sp.-B. 29. Dienstkleidung, wird auf ℳ. 1120 herabgesetzt .. ..... | „ | 280 |
| „ | | 6. | Fond zur Verfügung des Senats wird auf ℳ. 15,000 eingeschränkt..... | „ | 5,000 |
| Cap. | II. | 7. | Strafanstalt. Sp.-B. 36. II. 32. Inventar wird von ℳ. 5900 auf 4300, 37. Landwirthschaft von ℳ. 4600 auf 3500, 38. Vermischtes von ℳ. 3000 auf 2500 herabgesetzt mit Uebertragbarkeit der Nummern unter II. | „ | 3,200 |
| Cap. | III. | 6. | Nachtwachen. Sp.-B. 41. 4. 153 Wächter zu ℳ. 600 wird auf 146 Wächter (statt beantragter 21 nur 14 neue) und 7. Verwaltungsausgaben von ℳ. 6080 (Ausg. 1875 ℳ. 5575) auf 5580 herabgesetzt | „ | 4,700 |
| „ | | 7. | Gassenreinigung. Sp.-B. 42. 6. Sprenggeschirre ℳ. 2000 (Ausg. 1875 ℳ. 1212) wird auf 1200 und 7. Vermischtes ℳ. 1301.20 (Ausg. 1875 ℳ. 372) auf 801.20 herabgesetzt, mit Uebertragbarkeit der Nummern 6 und 7 ..... .... | „ | 1,300 |
| Cap. | III. | 8. | Feuerwehr. Sp.-B. 43. II. Sachliche Ausgaben ℳ. 33,710 (Ausg. 1875 ℳ. 29,406) werden auf 30,010 herabgesetzt, mit Uebertragbarkeit der Nummern II. 1—7 und des Postens unter I. „Vergütung für Brandfälle“ ..... | „ | 3,700 |
| „ | | 12. | Amt Vegesack. Sp.-B. 45. 4. Unterhalt der Gefangenen wird von ℳ. 700 (Ausg. 1875 ℳ. 411) auf 500 herabgesetzt..... | „ | 200 |
| Cap. | IV. | 5. | Oeffentliche Grundstücke. Sp.-B. 51. IV. Stadttheater ℳ. 4500 (1875 Ausg. ℳ. 3812, 1876 Anschlag 4000) wird auf 4000 herabgesetzt, desgl. VII. Verwaltung von ℳ. 3950 (1875 Ausg. ℳ. 1957) auf 2550 ..... ..... | „ | 1,900 |
| „ | | 7. | Katasteramt. Sp.-B. 53. Der Schreiber für das Wegeregister ℳ. 1100, und II. 4 Feldmarkenkarten ℳ. 2500 werden gestrichen ..... | „ | 3,600 |
| Cap. | V. | 2. | Realschulen. Sp.-B. 55. Die sachlichen Ausgaben für die Schule am Doventhor werden von ℳ. 8890 auf 7090 herabgesetzt, mit Uebertragbarkeit der Nummern II. 1—6..... | „ | 1,800 |
| „ | | 5. | Volksschulen. Sp.-B. 58. A. Entgeltliche. II. Sachliche Ausgaben ℳ. 20,144.50. (Anschl. 1876 ℳ. 18,235) wird auf ℳ. 18,644.50 herabgesetzt, mit Uebertragbarkeit.... | „ | 1,500 |
| | | | B. Freischulen. II. Sachliche Ausgaben ℳ. 24,201. (Ausg. 1874 ℳ. 17,080, 1875 ℳ. 17,288) wird auf ℳ. 22,201 herabgesetzt, mit Uebertragbarkeit | „ | 2,000 |
| | | | C. Gemeinsame Ausgaben. Nr. 4. Verbesserung concessionirter Schulen ℳ. 4500 wird wieder auf den bisherigen Satz von ℳ. 4000 beschränkt ... | „ | 500 |
| „ | | 7. | Schulen der Hafenstädte. Sp.-B. 60. 1. Bremerhaven. Der Gesammtzuschuß wird von ℳ. 25,000 auf 20,000 beschränkt ..... | „ | 5,000 |
| Cap. | VI. | 1. | Allgemeine Bauverwaltung. Sp.-B. 64. III. 6. Stadtplan ℳ. 10,000, wird gestrichen..... | „ | 10,000 |
| | | | Transport.. | ℳ. | 48,050 |

| | | | Abstrich. |
|---|---|---|---|
| | | Transport .. | ℳ. 48,050 |
| Cap. VI. | 2. | Hochbau. Sp.-B. 65. Gestrichen werden: Tit. 1 a. Fußboden im Archiv 350, Erneuerung d. O.-Ger.-Saals u. d. U.-Ger.-Kanzlei 385. Tit. 1 c. Privets ꝛc. 4000. Tit. 5 a. Gewerbehaus 180. Tit. 6. Hafenhaus, Privet 250. Tit. 7 a. Schulhaus Nordstr. 275. Tit. 7 b. Freischule Großenstr. 2200. Tit. 7 c. Desgl. B.-Th.-Steinw. 2430. Tit. 7 d. Realschule 1064. Tit. 7 e. Seminar 150. Tit. 8. Gen.-St.-Amt feuerf. Raum 1150. Tit. 9. Stadtweinkeller 1600. Tit. 10. Wassertreppen ꝛc. ℳ. 324. Zusammen ℳ. 14,358. Im Verhältniß zum Gesammtetat sub III. wird Tit. 11, Materiallager, um ℳ. 1442 auf ℳ. 7058 herabgesetzt | „ | 15,800 |
| „ | 3. | Regelung der Baulinien. Die Pos. wird von ℳ. 20,000 auf 15,000 herabgesetzt ..... | „ | 5,000 |
| „ | 4. | Straßenbau. Sp.-B. 66. II. Sachliche Ausgaben wird von ℳ. 83,200 auf ℳ. 78,200 herabgesetzt, mit Uebertragbarkeit ... ..... | „ | 5,000 |
| „ | 5. | Heerstraßen. Sp.-B. 67. II. Gewöhnl. Verwaltung wird von ℳ. 36,045 (Ausg. 1875 ℳ. 22,115, Anschl. 1876 ℳ. 28,640) auf ℳ. 33,045 herabgesetzt, mit Uebertragbarkeit der Pos. II. 1. a bis g und 2. ... | „ | 3,000 |
| Cap. VII. | | Eisenbahnen. Sp.-B. 73. | | |
| | | A. Allg. Verwaltung. II. Sachl. Ausgaben wird von ℳ. 22,999 (Ausg. 1875 ℳ. 20,589) auf ℳ. 20,999 herabgesetzt, mit Uebertragbarkeit der Nummern II. 1—4 und der Pos. I. „Schreiber des Senatscommissars“ ..... | „ | 2,000 |
| | | B. Anlagen in der Stadt. | | |
| | | I. Hauptbahnhof. ℳ. 9600 (Ausg. 1874 ℳ. 7637, 1875 ℳ. 6723) wird auf 7600 herabgesetzt, mit Uebertragbarkeit .. ..... | „ | 2,000 |
| | | IV. 1. Weser- und Hafenbrücke. a, c u. d zusammen ℳ. 5200, (Ausg. 1875 ℳ. 3111) wird auf zusammen ℳ. 3700 herabgesetzt. | „ | 1,500 |
| | | Pos. b. Bauliche Unterhaltung ℳ. 15,800 wird auf ℳ. 7000 beschränkt ..... | „ | 8,800 |
| | „ | 2. Drehbrücken ℳ. 3000, (1875 Ausgabe ℳ. 2390) wird auf 2500 herabgesetzt .... | „ | 500 |
| | | C. Anlagen in den Hafenstädten. | | |
| | | I. Bahnhof Bremerhaven. 1, 3 u. 4, zus. ℳ. 12,400 (1875 Ausg. ℳ. 10,079) werden zusammen auf 10,400 herabgesetzt. | „ | 2,000 |
| | | Die Pos. 2., Gleise, wird von ℳ. 59,400 auf 54,400 beschränkt ..... | „ | 5,000 |
| | | III. Hafenstation Vegesack wird von zusammen ℳ. 8300 auf 7800 beschränkt ... | „ | 500 |
| Cap. VIII. | 1. | Hafen in Bremerhaven. Sp.-B. 74. Die Pos. unter II., III., IV., ℳ. 334,835, (Ausg. 1874 ℳ. 232,700, 1875 ℳ. 257,400, Anschl. 1876 ℳ. 278,155) werden zusammen (d. h. mit der Befugniß der Uebertragung) auf ℳ. 314,835 beschränkt..... | „ | 20,000 |
| „ | 2. | Hafen in Vegesack. Sp.-B. 75. 3. Beleuchtung ꝛc. ℳ. 1460 wird auf ℳ. 1260 herabgesetzt..... | „ | 200 |
| | | | Transport | ℳ. 119,350 |

| | | | Abstrich. |
|---|---|---|---|
| | | Transport.. | ℳ. 119,350 |
| Cap. VIII. | 3. | Häfen in der Stadt. Sp.-B. 76. Die Pos. 2, 3, 4, ℳ. 15,600, werden zusammen auf ℳ. 15,000 mit Uebertragbarkeit herabgesetzt..... | „ 600 |
| „ | 4. | Holzpforte ꝛc. Sp.-B. 77. Das Gehalt eines Wägers, ℳ. 800, und von 3. Vermischtes der Anschlag für den Prahm, ℳ. 4000, wird gestrichen..... | „ 4,800 |
| „ | 6. | Leuchtfeuer. Sp.-B. 79. Total ℳ. 60,600 (Ausg. 1875 ℳ. 52,464) wird auf ℳ. 52,600 herabgesetzt mit Uebertragbarkeit..... | „ 8,000 |
| Cap. IX. | 3. | Einquartierung und Ersatzwesen. Sp.-B. 82. II. 4. Verschiedenes ℳ. 4680 (Ausg. 1875 ℳ. 4113) wird auf ℳ. 4080 herabgesetzt ..... | „ 600 |
| „ | 4. | Statistik. Sp.-B. 83 unter 1. Hülfsarbeiter, ℳ. 1000 wird auf ℳ. 500 herabgesetzt..... | „ 500 |
| „ | 7. | Spaziergänge. Sp.-B. 86. Nummern 3—6, ℳ. 27,400 (Ausg. 1874 ℳ. 24,623, 1875 ℳ. 23,709) werden mit Uebertragbarkeit auf ℳ. 24,000 herabgesetzt, Nr. 7, Gitter für das Kriegerdenkmal, ℳ. 2100 gestrichen | „ 5,500 |
| „ | 8. | Naturwissenschaftl. Sammmlung. ℳ. 13,200 wird auf ℳ. 8000 herabgesetzt..... | „ 5,200 |
| | | Summa... | ℳ. 144,550 |

Anlage 2.

## Gesetz, betreffend Erhöhung der Umsatzsteuer.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die Umsatzsteuer beträgt für alle während der Dauer des Jahres 1877 abgeschlossenen, der Steuer unterliegenden Verkäufe und was denselben gesetzlich gleichgestellt ist, ein Fünftel Procent.

§ 2.

Bei Verkäufen, welche vor dem 1. Januar 1877 abgeschlossen worden sind, kömmt der bisherige Steuersatz von einem Sechstel Procent in Anwendung, auch wenn erst nach diesem Zeitpunkte die Lieferung der Waare erfolgt oder die Gegenleistung ihrem Betrage nach festgestellt wird.

Bei Verkäufen, welche vor dem 1. Januar 1878 abgeschlossen worden sind, kömmt der erhöhte Steuersatz von einem Fünftel Procent zur Anwendung, auch wenn erst nach diesem Zeitpunkte die Lieferung der Waare erfolgt oder die Gegenleistung ihrem Betrage nach festgestellt wird.

## Gesetz, betreffend die Abgabe von Güterdeclarationen.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

Vom 1. Januar 1877 beträgt die Abgabe von Güterdeclarationen, (Verordnung vom 10. November 1862, § 14 und Gesetz vom 26. Juni 1872) dreißig Pfennige für jede tausend Mark oder $^3/_{10}$ per mille des declarirten Werthes.

## Gesetz, betreffend Consumtionsabgabe von Geflügel ꝛc.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

Der Abgabensatz für Nr. 8 der Consumtionsabgabenrolle vom 29. December 1872 wird von fünf auf zehn Pfennige, und für Nr. 9 derselben von funfzehn auf dreißig Pfennige erhöht.

Dies Gesetz tritt am 1. Januar 1877 in Kraft.

## Gesetz, betreffend Zuschlag zu Steuern, Abgaben und Gebühren für das Jahr 1877.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Während der Dauer des Jahres 1877 wird ein Zuschlag von zehn Procent erhoben:

1. zu der Consumtionsabgabe, mit Ausnahme der in dem Gesetze vom 29. December 1875 § 1 unter 3 für die im Zollgebiete belegenen Stadttheile besonders tarifirten Abgabe;
2. zu der Schenkwirthschaftsabgabe;
3. zu den in dem Gesetze vom .. December 1876, die Steuern für das Jahr 1877 betreffend, aufgeführten Steuern und Abgaben, mit Ausnahme der Grundsteuer und Erleuchtungssteuer;
4. zu den Gebühren und Sporteln, welche auf Grund der nachstehend bezeichneten Gesetze für Rechnung der Staatskasse erhoben werden;

   Gesetze vom Jahre 1872, 26. Juni, das Krahngeld im Zollschoppen an der Oberweser und am Prahm betreffend. — 27. Juni, die Registraturgebühr beim Staatsbürgereide betr. — 27. Juni, die Gebühren der Baupolizei betr. — 29. Juni, die hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens in Folge der Münzreform erforderlichen Aenderungen von Gesetzen betr. — 7. Juli, den Tarif für das Pulvermagazin betr. — 15. Septbr., die baupolizeilichen Gebühren im Landgebiet betr.

   Gesetze vom Jahre 1874. 30. September, den Betrieb der Dampfkessel betr. — 6. December, die Abkündigung und den öffentlichen Verkauf von Immobilien betr. — 13. December, Aenderungen des Gesetzes vom 13. März 1873 wegen Schätzung der Grundstücke in der Stadt Bremen u. s. w. betr.

   Gesetze vom 16. December 1875, betreffend a. die Benutzung der städtischen Häfen, b. das Hafengeld für den Vegesacker Hafen, c. die Hafen- und Krahnabgaben in Bremerhaven.

   Gesetze vom Jahre 1876. 1. April, Abänderung des gerichtlichen Verfahrens betr. — 10. Juni, Zusätze zu der Erbe- und Handfestenordnung betr.

5) Zu dem Schulgelde der Hauptschule und der Realschulen.

§ 2.

Der Zuschlag wird von denjenigen Steuern, Abgaben, Gebühren, Sporteln und Schulgeldern erhoben, welche im Jahre 1877 fällig werden. Bei der Erbschaftsabgabe wird jedoch der Zuschlag für alle bis zum Schlusse des Jahres 1877 realisirten oder wegen unterlassener Realisirung geschätzten (§ 15, Absatz 2 des Steuergesetzes) Nachlaßgegenständen erhoben, ohne daß es darauf ankömmt, ob die Zahlung der Abgabe bereits im Jahre 1877 erfolgt.

§ 3.

Bruchtheile von Pfennigen, welche sich bei der Berechnung des Zuschlages in der Summe des zu zahlenden Betrags ergeben, werden nicht berücksichtigt.